



Ergänzung zur Ethics Reporting Policy (Deutschland)

Geltungsbereich

Dieses Dokument ergänzt die *CGI Ethics Reporting Policy* und dient der Umsetzung zusätzlicher Anforderungen, Rechte und Pflichten, die im deutschen Hinweisgeberschutzgesetz („*HinSchG*“) genannt werden.

Die Anwendung dieser Richtlinie ist auf Vorfälle oder potenzielle Verfehlungen („*Verstöße*“), von denen jemand im Zusammenhang oder im Vorfeld seiner beruflichen Tätigkeit bei CGI Deutschland B.V. & Co. KG („*CGI Deutschland*“) Kenntnis erlangt, beschränkt. *Verstöße* in diesem Sinne sind jeder begründete Verdacht oder die Kenntnis tatsächlicher oder möglicher Verstöße sowie Versuche, solche Verstöße zu verbergen, die bereits begangen wurden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit begangen werden könnten.

Sie gilt für alle Member von *CGI Deutschland* (einschließlich u.a. leitender Angestellter, Auszubildender, Zeitarbeitnehmer, oder arbeitnehmerähnlicher Personen, auch während der Vor- und Nachbeschäftigungsphase) und jede Person, die anderweitig arbeitsbezogene Tätigkeiten für *CGI Deutschland* ausführt (einschließlich Subunternehmern). Wenn im Folgenden von Mitgliedern die Rede ist, schließt dies alle vorgenannten Personen ein. Darüber hinaus gilt sie auch für Gesellschafter und jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit *CGI Deutschland* direkte Kenntnis von *Verstößen* hat, die *CGI Deutschland* unmittelbar betreffen und die mit einer oder mehreren Situationen im Zusammenhang stehen, die in den Anwendungsbereich des *HinSchG* fallen. Jeder, der einen Verstoß meldet, wird als „*Meldender*“ bezeichnet.

Dieses Dokument bezieht sich nicht auf die Meldung oder Offenlegung von Informationen über privates Fehlverhalten, von dem jemand in beruflichem Kontext Kenntnis erlangt, das aber in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

Anwendung

Alle sind aufgefordert, *Verstöße* oder den Verdacht eines *Verstoßes* mitzuteilen („*Meldung*“ und „*Meldungen*“), wenn sie oder er selbst von einem *Ethics Incident* oder einem *Verstoß* betroffen sind oder davon Kenntnis erlangen. Was unter einem *Ethics Incident* zu verstehen ist und welche Richtlinien zu befolgen sind, um Bedenken zu äußern, wird in der *CGI Ethics Reporting Policy* erläutert. Dieses Dokument ergänzt die Informationen und Verfahren, die in der *CGI Ethics Reporting Policy* beschrieben sind, und soll diese in keiner Weise ersetzen. Die jeweils gültige Fassung der *CGI Ethics Reporting Policy* ist im CGI Intranet sowie auf der CGI Website <https://www.cgi.com/de/de> veröffentlicht.

Welche Meldungen können getätigt werden?

Die Beispiele in der *CGI Ethics Reporting Policy* konkretisierend, können *Meldungen* in Bezug auf alle Arten von *Verstößen* geäußert werden, die in den Anwendungsbereich der EU-Whistleblowing-Richtlinie oder des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (§ 2 *HinSchG*) fallen, wie z. B.:

- Verstöße gegen das nationale deutsche Recht, einschließlich
 - strafrechtliche Bestimmungen und
 - Ordnungswidrigkeiten, sofern die verletzte Vorschrift dem Schutz des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Rechte der Arbeitnehmer oder ihrer Vertretungsorgane dient;
- oder Verstöße gegen Bundes- und Landesgesetze und unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, wie z.B.
 - individuelles und kollektives Arbeitsrecht,
 - Vorschriften zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung,
 - Vorschriften zur Produktsicherheit,
 - Vorschriften zur Verkehrssicherheit,
 - Qualitäts- und Sicherheitsstandards für medizinische Produkte sowie,
 - Gesundheits-, Daten- und Umweltschutzvorschriften;
- oder Verstöße gegen die für Kapital- und Personengesellschaften geltenden Steuervorschriften.

Bestimmte *Meldungen* sind nach §§ 5, 6 *HinSchG* vom Schutz des Hinweisgeberschutzgesetzes ausgenommen, um die Quellen der betreffenden Informationen zu schützen, insbesondere wenn sie sensible Bereiche betreffen, die der Geheimhaltung unterliegen oder Verschlusssachen betreffen. § 5 *HinSchG* enthält einen abschließenden Katalog von Bereichen, die nicht dem Hinweisgeberschutz unterfallen, und § 6 einen Katalog von Meldungen, die nur unter bestimmten Voraussetzungen unter dem *HinSchG* geschützt sind. Darüber hinaus sind Verstöße gegen lediglich unternehmensinterne Richtlinien und Vorgaben, die unter die *Ethics Reporting Policy* fallen, vom Schutzbereich des *HinSchG* ausgenommen.

Wie können Meldungen getätigt werden?

Allen *Meldenden* steht es offen, bevor sie einen internen oder externen Meldeweg beschreiten, sich mit einer selbst gewählten Vertrauensperson zu besprechen, um mit dieser zu erörtern, ob eine *Meldung* erfolgen sollte, oder ob andere Lösungs- oder Eskalationsmöglichkeiten bestehen. Als solche Vertrauenspersonen stehen *Members* z.B. HR Business Partner, die interne AGG-Beschwerdestelle oder auch der direkte Vorgesetzte zur Verfügung.

Meldungen können, über die unten beschriebenen internen oder externen Meldewege erfolgen. Die *Meldenden* können Gebrauch der seitens CGI freiwillig eingerichteten Möglichkeit machen, *Meldungen* anonym zu erstellen.

Ein wirksames Aufdecken und Vermeiden von Fehlverhalten am Arbeitsplatz lassen sich am besten erreichen, wenn die *Meldung* möglichst nahe an der Quelle des Problems erfolgt. Daher werden alle *Meldenden* nachdrücklich aufgefordert, zunächst interne Meldewege zu nutzen, damit *CGI Deutschland* sofort Maßnahmen ergreifen kann, um mögliches Fehlverhalten direkt zu unterbinden.

Außerdem wird nachdrücklich empfohlen, sich nur dann an externe Meldewege zu wenden, wenn keine Abhilfe über einen internen Meldeweg zu erwarten ist oder ein öffentliches Interesse berührt ist.

Welches sind die internen Meldewege?

Meldende können jeden der in der *CGI Ethics Reporting Policy* genannten internen Berichtswege nutzen.

Eine direkte *Meldung* an die Ethics Hotline, die Hinweise entgegennimmt, ist möglich über eine E-Mail an ethics@cgi.com, die Webseite der [Ethics Hotline \(convercent.com\)](https://www.convercent.com) oder per Anruf unter der Telefonnummer + 49 0800 1812 396.

Jede und jeder kann *Verstöße* über die verfügbaren Kanäle äußern, indem sie oder er ihre oder seine Informationen (einschließlich Dateien) oder Verdachtsmomente bezüglich eines *Verstoßes* übermittelt. Soweit ein *Member* einen weiteren *Member* um die Erstattung einer *Meldung* bittet, obliegt es dem hierzu kontaktierten *Member* die Informationen an das Ethics-Hotline-System weiterleiten oder in dieses eingeben, um sicherzustellen, dass die *Meldung* die interne Meldestelle der *CGI Deutschland* erreicht und dort untersucht werden kann. Bei einer solchen Delegation der Meldung hat der *Member* mitzuteilen, ob bei Erstattung der Meldung die Anonymität seiner Person gewahrt werden soll.

Die interne Meldestelle ist mit mindestens einem Mitglied des deutschen Legal Teams und einer HR-Ressource mit juristischem Hintergrund besetzt. Diese Ressourcen sind in ihrer Arbeit für die interne Meldestelle unabhängig und können das Untersuchungsteam durch die Einbeziehung weiterer Ressourcen erweitern, wenn sie dies für angemessen halten, oder Untersuchungen delegieren, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Alle im Rahmen eines Untersuchungsteam beteiligte Personen müssen sich an ihre Pflicht zur Verschwiegenheit halten und sind entsprechend zu verpflichten.

Welche externen Meldewege gibt es?

Zusätzlich zu den in der *Ethics Reporting Policy* erwähnten und oben beschriebenen Kanälen können grundsätzlich auch externe Meldewege kontaktiert werden. Im Falle einer direkten externen Meldung wird die Möglichkeit einer möglicherweise effektiveren internen Untersuchung vertan. Wir empfehlen den Meldenden daher dringend, zuerst intern zu melden, da ein Fehlverhalten dann am schnellsten aufgeklärt werden kann. CGI kann möglicherweise auch sofortige Maßnahmen ergreifen, um das Fehlverhalten abzustellen. Es wird empfohlen, sich nur dann an externe Meldewege zu wenden, wenn Member mit einem Verstoß konfrontiert sind, bei dem das öffentliche Interesse auf dem Spiel steht.

Unabhängig davon, ob die Ethics-Hotline kontaktiert wurde, können *Meldungen* an die zuständigen Behörden im Sinne des *HinSchG* erfolgen. Derzeit gibt es drei externe Meldewege des Bundes. Die jeweils zuständigen Behörden können über die Informationen auf ihren jeweiligen Websites kontaktiert werden:

- Grundsätzlich das [Bundesamt der Justiz](https://www.bund.de) (Deutsches Bundesamt für Justiz)
- zusätzlich bei Spezialmaterien das [Bundeskartellamt](https://www.bundeskartellamt.de) (Deutsches Bundeskartellamt)¹
- oder die [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](https://www.bafin.de) (Deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)²

Das Bundeskartellamt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind in erster Linie für Belange zuständig, die ihren jeweiligen Fachbereich betreffen, während das Bundesamt für Justiz als die in allen

¹ Zuständige Behörde für Meldungen über Verstöße gegen Kartellverbote, Missbrauch von Marktmacht, Vollzug bei Fusionen, Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen und Auflagen der Wettbewerbsbehörden, Boykottaufrufe, Beeinflussung anderer zu Kartellrechtsverstößen, Androhung von Nachteilen bei Einschaltung der Wettbewerbsbehörden, unrichtige Angaben im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses und Fehlverhalten großer Online-Plattformen in digitalen Märkten

² Zuständige Behörde für Meldungen über Verstöße gegen das Aufsichtsrecht. Die BaFin beaufsichtigt Banken, Finanzdienstleister, Zahlungsverkehrs- und E-Geld-Institute sowie private Versicherungsunternehmen und Pensionskassen. Darüber hinaus ist sie für die Aufsicht über Kapitalverwaltungsgesellschaften und den Wertpapierhandel, die Einhaltung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention sowie den kollektiven Verbraucherschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen zuständig.

anderen Fällen grundsätzlich zuständige Behörde kontaktiert werden kann. Daneben darf jedes Bundesland eigene Meldestellen einrichten.

Was geschieht, wenn *Meldungen* getätigt werden?

Wenn *Meldungen* getätigt werden, wird ein Fall im Ethics-Hotline-System angelegt. Je nach verwendetem Meldekanal werden die *Meldungen* vom *Meldenden* selbst oder von einer Person der Ethics-Hotline erstellt. Wird eine *Meldung* per Telefon eingereicht, übermitteln die Mitarbeiter der Ethics-Hotline eine Zusammenfassung an das Ethics-Hotline-System, bei der es sich jedoch nicht um eine wortwörtliche Abschrift des Telefongesprächs handelt. Die *Meldung* kann zusammen mit der oder dem *Meldenden* verfasst werden, die oder der die Möglichkeit hat, Aussagen zu korrigieren, bevor *die* Meldung in das System eingereicht wird.

Alle Fälle von *Verstößen* im Zusammenhang mit *CGI Deutschland* werden in Übereinstimmung mit der *CGI Ethics Reporting Policy* von einem Untersuchungsteam von *CGI Deutschland* untersucht, das die folgenden Schritte unternimmt:

1. Bestätigung des Eingangs einer Meldung an *Meldende* innerhalb von sieben (7) Tagen, es sei denn, die Meldung erfolgte anonym;
2. Prüfung, ob die *Meldung* unter das *HinSchG* fällt; sollte die *Meldung* nicht das *HinSchG* fallen, darf sie dennoch als *Ethics Incident* unter der *Ethics Reporting Policy* untersucht werden oder an eine zuständige Meldestelle weitergeleitet werden;
3. Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung und Einleitung von Ermittlungen bzw. Schließung der Fallakte, wenn sich herausstellt, dass die *Meldung* unbegründet ist;
4. Verbindung zu *Meldenden* aufnehmen und mit ihm oder ihr in Kontakt bleiben, es sei denn, die Meldung wurde anonym erstellt;
5. Im Bedarfsfalle weitere Informationen bei *Meldenden* anfordern;
6. Folgemaßnahmen ergreifen, wie z. B. den Fall an eine andere organisatorische Einheit verweisen, um Interessenskonflikte zu vermeiden, oder an zuständige Meldestellen übergeben, Gespräche führen, Verbesserungen interner Prozesse vorschlagen oder idealerweise die Beendigung eines Verstoßes einleiten; Folgemaßnahmen schließen ausdrücklich alle Versuche oder tatsächlichen Maßnahmen der Vergeltung aus;
7. Erstellen eines vertraulichen internen Berichts über die Ergebnisse der Untersuchung;
8. Rückmeldung an *Meldende* innerhalb von drei (3) Monaten nach Bestätigung des Eingangs einer *Meldung* insoweit in Übereinstimmung mit § 29 Bundesdatenschutzgesetz dadurch nicht interne Untersuchungen behindert werden, oder Rechte einer Person betroffen werden, die Gegenstand einer *Meldung* oder Offenlegung ist oder davon betroffen ist;
9. Erfüllen der Aufbewahrungsvorgaben und der Vertraulichkeit, indem Fallakten 3 Jahre, nachdem sie als abgeschlossen markiert wurden, gelöscht werden.

Die Bearbeitung von *Meldungen* und die Durchführung von Folgemaßnahmen durch externe Meldestellen sind grundsätzlich mit den zuvor beschriebenen Verfahrensschritten vergleichbar. Wenn eine Meldung über einen externen Meldeweg erfolgt ist und nur dann, wenn die aufnehmende oder bearbeitende externe Meldestelle nicht arbeitet, oder ein Notfall vorliegt, können *Meldende* ihr Wissen gemäß § 32 *HinSchG* offenlegen.

Wird eine *Meldung* vertraulich behandelt?

Meldungen werden nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" behandelt. Alle, die an der Bearbeitung oder Untersuchung der *Meldung* eines *Verstoßes* beteiligt sind, müssen sich an ihre Pflicht zur Verschwiegenheit halten. Diese Pflicht gilt auch für Personen, die ein potenziell Meldender vor einer Meldung ins Vertrauen gezogen und auf die Vertraulichkeit hingewiesen hat. Sie bezieht sich sowohl auf die Identität der betroffenen Member als auch auf den Inhalt und die Art des *Verstoßes* selbst, einschließlich der Identität erwähnter Dritten. Die Pflicht zur

Verschwiegenheit bleibt auch nach der Bearbeitung oder Untersuchung des *Verstoßes* bestehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende *Meldung* zuständig ist.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht:

- **Wenn die Information Teil des Prozesses nach der Meldung eines *Verstoßes* ist.** Der Empfänger von Informationen über einen *Verstoß* (mit Ausnahme eines *vertraulichen Beraters*) darf Informationen über den *Verstoß* und die Identität des *Meldenden* nur in dem Maße weitergeben, wie es für die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen von CGI und zur Erleichterung einer gründlichen Untersuchung erforderlich ist.
- **um rechtliche Unterstützung bei der Bearbeitung des Falls zu erhalten.** Alle, die an der Bearbeitung und Untersuchung eines *Verstoßes* beteiligt sind, können sich von einem internen oder (in Ausnahmefällen) externen Rechtsbeistand beraten lassen. Die Vertraulichkeit des Namens eines Members und der Informationen über den *Verstoß* wird so weit wie möglich gewahrt, aber in einigen Fällen können diese Informationen an einen Rechtsbeistand weitergegeben werden. Jeder beteiligte Rechtsbeistand unterliegt der beruflichen Schweigepflicht.
- **Wenn Informationsempfänger gesetzlich verpflichtet sind, Informationen offenzulegen.** Wenn Empfänger von Informationen gesetzlich verpflichtet sind, Informationen offenzulegen, müssen er dieser Verpflichtung folgen.
- **Wenn Empfänger von Informationen aufgrund des Erhalts der Informationen in eine Gewissenskrise oder in einen Pflichtenkonflikt geraten.** Gegebenenfalls dürfen Informationsempfänger die Informationen an Dritte weitergeben, allerdings nur, wenn es keine anderen zumutbaren Möglichkeiten gibt, und nachdem der oder die *Meldende* (soweit möglich) über die beabsichtigte Weitergabe der Informationen informiert wurde.

Gibt es Schutzmaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen?

CGI toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien gegen Personen, die in gutem Glauben *Meldungen* tätigen.

Jede und jeder *Meldende* ist vor Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien (einschließlich Drohungen und Versuchen dazu) geschützt. Als Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien gelten alle Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine *Meldung* oder Offenlegung der oder des *Meldenden* gemäß dem geltenden Whistleblower-Schutz sind und der oder dem *Meldenden* einen ungerechtfertigten Nachteil verursachen oder beifügen können. Beispiele hierfür sind Suspendierung, Entlassung, Verweigerung der Beförderung, Verlegung des Arbeitsplatzes oder Lohnkürzungen.

Um ein Member zu schützen, wird die Beweislast umgekehrt, wenn ein Member behauptet, sie oder er sei aufgrund einer *Meldung* benachteiligt worden. In einem solchen Fall muss die CGI das Gegenteil beweisen.

Darüber hinaus kann ein in gutem Glauben meldender Member eine Entschädigung in einem Gerichtsverfahren einfordern, wenn er oder sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass der gemeldete *Verstoß* wahr ist und in den Anwendungsbereich des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes fällt. Dies bedeutet, dass ein Member nicht haftbar gemacht werden kann, z.B. für Verleumdung oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen, wenn der Member berechtigterweise davon ausging, dass dies notwendig war, um ein Fehlverhalten aufzudecken, vorausgesetzt, der Member hält sich an alle gesetzlichen Bestimmungen.

Die gleichen Schutzmaßnahmen wie oben aufgeführt gelten für alle Personen, die meldende Member bei der Abgabe einer *Meldung* unterstützen, sowie für alle beteiligten Dritten im Sinne der geltenden Gesetze.

Compliance

Personenbezogene Daten werden gemäß der Datenschutzrichtlinie von CGI geschützt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit §§ 10, 12, 13, 14 *HinSchG* zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt. Inhalte, die über den Meldekanal übermittelt werden, werden von den Mitgliedern eines Untersuchungsteams physisch und digital von anderen arbeitsbezogenen Inhalten getrennt. Die Dokumentation der Meldungen wird standardmäßig drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, kann aber länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen des *HinSchG* oder anderer Rechtsvorschriften zu erfüllen, sofern dies erforderlich und verhältnismäßig ist.